

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser
(AEB)
der Landeshauptstadt Schwerin**

Inhaltsverzeichnis

- § 1) Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung
- § 2) Anschlusskanal
- § 3) Grundstücksentwässerungsanlage
- § 4) Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen
- § 5) Grundstücksbenutzung
- § 6) Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 7) Benutzungsentgelte
- § 8) Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt
- § 9) Niederschlagswasserentgelt
- § 10) Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt
- § 11) Abrechnung der Entwässerungsleistung
- § 12) Abschlagszahlungen
- § 13) Vorauszahlungen
- § 14) Sicherheitsleistungen
- § 15) Zahlung; Zahlungsverzug
- § 16) Zahlungsverweigerung
- § 17) Aufrechnung
- § 18) Dauer des Vertragsverhältnisses
- § 19) Ablehnung der Abwasserbeseitigung
- § 20) Haftung
- § 21) Vertragsstrafe
- § 22) Änderungsklausel
- § 23) Gerichtsstand
- § 24) Datenschutz
- § 25) Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese AEB regeln das Verhältnis zwischen der gemäß der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (nachfolgend Stadt genannt) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Berechtigten bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten und der Stadt auf Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages zu den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit von der Stadt Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht zu den Bedingungen dieser AEB`s erbracht werden, sind dazu gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 1

Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung

(1) Der Antrag auf Erlaubnis zum Anschluss des Grundstückes ist auf einem besonderen – diesen AEB als Anlage 1 beigefügtem Vordruck zu stellen. Die Stadt ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB und das gültige Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.

(2) Vertragspartner der Stadt zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Kunde genannt).

(3) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergesellschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen der Stadt zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(4) Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (Anschluss- und Entsorgungsvertrag) kommt mit Erteilung der Anschlussurlaubnis durch die Stadt gemäß § 9 Abs. 4 der Abwassersatzung zu Stande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu Stande, soweit die Stadt nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Stadt ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen erforderliche Festlegungen zu Lasten des Kunden zu treffen (z.B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil. Durch den Vertrag wird die Stadt zur Beseitigung/Entsorgung des Abwassers entsprechend der Abwassersatzung und dieser AEB und der Kunde zur Zahlung des Entgeltes entsprechend des jeweils gültigen Preisblattes verpflichtet.

(5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

§ 2 Anschlusskanal

(1) Die Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten soweit sie Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen sind. Die Stadt kann sich eines Dritten bedienen.

(2) Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Anschlusskanal gemäß § 4 Abs. 4 der Abwassersatzung zu entwässern. Im Ausnahmefall können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Mehrere Kunden, deren Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entsorgt werden, haben die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse untereinander zu regeln.

(3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden durch die Stadt festgelegt.

§ 3 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Kunden nach den Regeln der Technik, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertragsbedingungen herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nur durch fachlich geeignete Unternehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und instandzuhalten. Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 2 Ziffer 9 der Abwassersatzung ist in Fließrichtung vor der Grundstücksgrenze grundsätzlich mit einem Revisionsschacht zu versehen, der nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf.

(4) Die unterhalb der Rückstauenebene gemäß § 2 Ziffer 11 der Abwassersatzung liegenden Ablaufstellen für Schmutzwasser sind entsprechend der geltenden technischen Normen und Regeln vor Rückstau zu schützen. Schmutzwasser aus Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene ist den öffentlichen Entwässerungsanlagen über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles das Schmutzwasser aus Räumen untergeordneter Nutzung über selbsttätig schließende Rückstauverschlüsse den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeleitet werden. Rückstauverschlüsse müssen ein Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (PA I) aufweisen.

(5) Regenwasserabläufe unterhalb der Rückstauenebene dürfen nicht unmittelbar an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube entleert werden kann.

§ 4 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt übernimmt die Beseitigung des in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassers und des aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Fäkalschlammes bzw. Abwassers zu den Bedingungen der Abwassersatzung, dieser AEB, der abgeschlossenen Verträge und dem jeweils gültigen Preisblatt.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, das Abwasser entsprechend den Regelungen in Absatz 1 abzunehmen, vorausgesetzt sie ist nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert.

Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Der Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird mit der Abfuhr durch den beauftragten Dritten abgenommen.

(3) Die Abwasserentsorgung kann durch die Stadt unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Stadt hat den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögern würde.

§ 5 Grundstücksbenutzung

(1) Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet. Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Kunde kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen und nicht dinglich gesicherten Leitungen einschließlich Zubehör an eine andere Stelle seines Grundstückes verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die umzuverlegenden Leitungen einschließlich Zubehör nicht ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Überbauungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen.

(6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks beizubringen.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen sowie für die Ermittlung der Entgeltberechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Berechnungsgrundlagen während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zutritt zu verschaffen.

(3) Der Kunde hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Entwässerungsanlagen zurückgehen könnten oder
- b) Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Einleitbedingungen und –beschränkungen der Abwassersatzung nicht entsprechen, oder
- c) sich die Abwasserbeschaffenheit oder -menge erheblich ändert oder
- d) sich für die Entgelterhebung maßgebliche Berechnungsgrundlagen erheblich verändern.

(4) Auf Kosten des Kunden kann die Stadt Abwasseruntersuchungen vornehmen,

- a) wenn im Ergebnis der Abwasseruntersuchung die vereinbarten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe überschritten worden , sowie wenn in diesem Zusammenhang weitere Kontrolluntersuchungen notwendig sind oder
- b) wenn durch den Kunden die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser ohne vorherigen schriftlichen Antrag erfolgt oder die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser beantragt wurde bzw. sich die Art und Menge des eingeleiteten nicht häuslichen Abwassers ändert.

§ 7

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt wie folgt berechnet:

- ein Schmutzwasserentgelt für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke,
- ein Niederschlagswasserentgelt für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke,
- ein Sammelgrubenentsorgungsentgelt für das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser,
- ein Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt für die Entleerung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Das Schmutzwasserentgelt kann, sofern dies im jeweils gültigen Preisblatt entsprechend festgelegt ist, degressiv gestaffelt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schmutzwasser- und des Niederschlagswasserentgelts entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Kunden geschlossen oder beseitigt oder eine sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Sammelgrubenentsorgungsentgelts entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Sammelgrube.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Fäkalschlamm Entsorgungsentgelts entsteht mit Überlassung des Fäkalschlammes an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 8

Schmutzwasser-und Sammelgrubenentsorgungsentgelt

(1) Das Schmutzwasser- und das Sammelgrubenentsorgungsentgelt werden nach der dem Grundstück im Berechnungszeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge bemessen.

(2) Als aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführte Wassermenge gilt die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder abflusslosen

Sammelgrube als Schmutzwasser zugeleitet wird. Hierzu gehört auch das dem Grundstück aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wasser.

(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt. Zur Ermittlung der dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sind vom Kunden Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen. Der Kunde hat die Stadt über den Einbau unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Wassermenge kann von der Stadt geschätzt werden, insbesondere dann, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder er nicht verplombt ist.

(5) Wassermengen, die nachweislich im Berechnungszeitraum nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die Sammelgrube eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Kunden einzubauen ist. Kann der Nachweis durch den Einbau eines Wasserzählers nicht erbracht werden, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund anderer prüfbarer Nachweise gewährt wird. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung auf dem jeweiligen Vordruck (Anlage 2 und 3) zu stellen.

§ 9

Niederschlagswasserentgelt

(1) Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich nach der befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann oder tatsächlich gelangt.

(2) Als befestigt gelten die bebaute Grundstücksfläche sowie der Teil der Grundstücksfläche, in den infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

(3) Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. Die maßgebliche Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

(4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt vom Tag des Eingangs des Antrages an.

(5) Für Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, ist die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche um 50 % zu vermindern, sofern das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

(6) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteinlage oder einer Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 30 l je m² angeschlossener Fläche, mindestens jedoch ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 1 m³. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.

(7) Für Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage mit Brauchwassersystem im Gebäude zufließt, entfällt das Niederschlagswasserentgelt. Hierzu zählen keine Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung. Es findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(8) Bei Dachflächen, die dauerhaft begrünt sind, vermindert sich die der Berechnung zugrunde zu legende Dachfläche um 50 %.

(9) Treffen für ein Grundstück mehrere Verminderungstatbestände zu, ist eine Abminderung des Niederschlagswasserentgelts auf höchstens 50 % eines ungeminderten Entgelts gemäß Absätze 1-3 zulässig. Die Regelungen des Abs. 7 werden hiervon nicht berührt.

§ 10 Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt

Das Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt wird nach der entsorgten Fäkalschlammmenge berechnet.

§ 11 Abrechnung der Entwässerungsleistung

(1) Die Entgelte für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Sammelgrubenentsorgung werden nach Wahl der Stadt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Das Entgelt für die Fäkalschlamm Entsorgung wird nach jeder Entleerung der Kleinkläranlage berechnet.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die der Bemessung zugrunde gelegte Wassermenge gemäß § 8 Abs. 1 nicht richtig ermittelt wurde oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die Stadt die Entwässerungsleistung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ermittlung aus der durchschnittlichen Entwässerungsleistung des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Entwässerungsleistung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 12 Abschlagszahlungen

(1) Wird die Entwässerungsleistung für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadt auf Basis der nach der letzten Abrechnung ermittelten Entwässerungsleistung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine in Anspruch genommene Entwässerungsleistung erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eine Änderung der Anforderung von Abschlagsforderungen bleibt der Stadt vorbehalten, insbesondere die nach einer Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Entgeltänderung angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 13 Vorauszahlungen

(1) Die Stadt ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine in Anspruch genommene Entwässerungsleistung wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadt Abschlagszahlungen, kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 14 Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die Stadt in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Stadt aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 15 Zahlung; Zahlungsverzug

(1) Die Rechnungen für das Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und das Sammelgrubenentsorgungsentgelt sowie die Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadt angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) gemäß dem gültigen Preisblatt der Stadt zu tragen.

§ 16 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 17 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis besteht so lange fort, wie für das Grundstück des Kunden ein Anschluss- und Benutzungszwang bzw. ein Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß den Regelungen der gültigen Abwassersatzung gegeben ist; jedenfalls aber solange Abwasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eingeleitet werden kann oder eingeleitet wird.

(2) Bei einem Eigentumswechsel am Grundstück ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde für die Engeltforderungen nach dem Eigentumswechsel bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt und die Stadt mit dem neuen Kunden ein neues Vertragsverhältnis begründet hat.

(3) Der Kunde ist auch verpflichtet, den Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Ablehnung der Abwasserbeseitigung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder
- b) zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und –beschränkungen gemäß der Abwassersatzung eingehalten werden oder
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf die Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Die Stadt hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Stadt durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Stadt diese Kosten zu ersetzen.

§ 20 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, oder von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(2) Handelt der Kunde den Vorschriften dieser AEB schuldhaft zuwider, haftet er der Stadt für alle, ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 21 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot der Abwassersatzung, so ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Stadt höchstens 5 % des voraussichtlichen Jahresentgeltes des Jahres des Verstoßes fordern. Kann die Abwassermenge des vorherigen Abrechnungszeitraumes nicht ermittelt werden, so ist diejenige

vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt durch Abs. 1 unberührt.

§ 22 Änderungsklausel

Die Stadt ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden. Die geänderten AEB werden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Vertragsbestandteil.

§ 23 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Schwerin.

(2) Das Gleiche gilt,

- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 24 Datenschutz

Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadt.

§ 25 Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser AEB.

(2) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser vom 21.03.2003 außer Kraft.

Schwerin, den